

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

Anwenderkreis Informationstechnik und Telekommunikation AKIT

Legitime Interessen von geschäftlichen TK-Anwendern

Geschäftliche TK-Anwender sind im Gegensatz zu privaten Verbrauchern Unternehmen und verschiedene Organisationen, denen neben Großkonzernen auch viele kleine und mittlere Unternehmen zuzurechnen sind, für die TK-Produkte zur Erbringung und Sicherstellung ihres eigenen Kerngeschäftes meistens unverzichtbar sind.

Zunächst einmal ist deutlich hervorzuheben, dass auch geschäftliche TK-Kunden einen legitimen Anspruch darauf haben, ihre TK-Aufwendungen wirksam steuern und kontrollieren zu können. Dieser Anspruch wird aber durch die TKG-Novellierung 2005, in der entscheidende Kundenaspekte auf der gesetzlichen Ebene erwähnt aber nicht wirklich „geregelt oder geklärt“ sind, noch nicht einmal ansatzweise abgedeckt. Statt dessen werden zusätzlich neue Problemfelder geschaffen.

Die Gestaltung elementarer Grundrechte der TK-Kunden wird ohne vergleichbare Bewertungsmaßstäbe bzw. belastbare Rechtsgrundsätze den AGB-Klauseln der TK-Anbieter überantwortet, wobei TK-Anwender diese auf Grund der kaum vorhandenen Gestaltungsmacht nicht im eigenen Interesse verändern können. Demzufolge sieht sich besonders der Mittelstand (ca. 4 Mio. Festnetzkunden in Deutschland und ebenso viele Mobilfunkanschlüsse) in einer ähnlichen Nachfragesituation wie die privaten Verbraucher. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass für das Kleingewerbe oder mittelständige Firmen bis auf ggf. rabattierte Vertragsverhältnisse keine wirklich spezifischen TK-Produkte am Markt erkennbar sind.

Auch sollte nicht übersehen werden, dass bis auf große TK-Anwender mit speziellem TK-Fachpersonal alle anderen ges Nutzer das notwendige (technische, juristische oder organisatorische) Know-How im Bedarfsfall temporär einkaufen müssen, um in einem völlig intransparenten TK-Markt, mit hochkomplexen Zusammenhängen im Hintergrund, überhaupt inhaltlich den TK-Anbietern halbwegs kompetent entgegentreten können.

Die in der TKG-Novelle 2005 verfolgten Ansätze stellen gegenüber den auslegbaren TK-Verfahrensgrundlagen 2004 (incl. TKV 1997) u.a. eine weitere Verschlechterung des legitimen Rechnungskontrollrechtes dar; bei gleichzeitiger Erhöhung des laufend aufzuwendenden Bearbeitungsaufwandes. Durch die erschreckende Erosion bei formalen Rahmengrundlagen entsteht der Eindruck, dass beim Wandel der TK-Nachfragebedingungen in ein allgemeines Verbraucherrecht im TKG 2005 überwiegend die Interessen der TK-Anbieter zum Zuge kommen sollen.

Steuern und Kontrolle der kundenseitigen TK-Aufwendungen

Bei der Telekommunikation lag und liegt der Schwerpunkt auf dem Begriff „Kommunizieren“. Daraus resultieren technische Verbindungen und die entsprechenden Entgelte. Wenn aber den Mehrwertdiensteanbietern das Recht eingeräumt wurde, zusätzliche telekommunikationsgestützte Dienste über TK-Endgeräte anzubieten, und deren Entgelte vor allen Dingen über die übliche Teilnehmerrechnung einzuziehen, dann muss für die geschäftlichen TK-Anwender das verbrieftete Recht existieren, die Nachfrage nach solchen Angeboten zumindest einmal entgeltfrei über netzseitige Einstellungen (Zugang zum öffentlichen TK-Netz) eindeutig sperren zu können. Dass dieses Recht natürlich auch für sonstige Angebote außerhalb von Verbindungsleistungen gelten muss, z.B. für Dienste mit Zusatznutzen, versteht sich von selbst.

TK-Ausgaben müssen erst einmal verdient werden. Um nicht bei jeder im Streit stehenden Entgeltforderung zur Wahrung der eigenen Interessen sofort auf den Klageweg ausweichen zu müssen, würde eine Relativierung der Teilnehmervertragspartnerposition, wie z.B. bei den Kurzwahlen im Mobilfunksektor, die geschäftlichen TK-Anwender deutlich schlechter stellen. Diese Absicht wird noch dadurch verschärft, dass der Anspruch auf eine technische Nachprüfung von begründet beanstandeten Entgeltforderungen (Vorgangsfehler oder Abzockversuch) weiter abgeschwächt, d.h. aus Richtung des TK-Kunden spätestens zwischen den unterschiedlichen

AGB-Klausel der am Vorgang beteiligten TK-Anbieter zerrieben werden soll.

Über reine Direktionsanweisungen in Richtung des internen Funktionspersonals hinaus kann den geschäftlichen TK-Anwendern nicht jeden Monat zugemutet werden, mit kriminalistischem Spürsinn zu ermitteln, wer hat wann möglicherweise ungerechtfertigt, unberechtigt oder auf Grund einer externen Veranlassung ggf. aus Unkenntnis oder durch Übervorteilung entgeltrelevante Mehrwertdienstangebote aktiviert. Die von den TK-Anbietern ausgeweitete Anscheins- und Duldungsvermutung hinsichtlich des Innenverhältnis zwischen Teilnehmer (TK-Vertragspartner, Firma) und Endnutzer (Besucher, Gäste, Funktionspersonal) unterstellt bei der Nutzung von TK-Endgeräten einen Organisationsspielraum oder funktionale Eigenverantwortung, die technisch weder vorhanden ist noch für geschäftliche TK-Anwender praktikabel wäre. Abgesehen von der Revisionsfähigkeit solcher Mehrwertdienstleistungen, im Hinblick auf die dadurch abgeleitete Zahlungspflicht für den Teilnehmervertragspartner und nicht für den handelnden Endnutzer, ist keineswegs auszuschließen, dass im Entgeltermittlungsprozess ein gravierender Bearbeitungsfehler aufgetreten ist oder es sich um einen vorsätzlichen Missbrauch (Abzockversuch) irgendeines TK-Anbieters handelt.

TK-Endgeräte eignen sich ohne Vorgangsauthentifizierung bzw. konkret identifizierende Legitimationsprozeduren nicht als alternatives Zahlungsmittel von telekommunikationsfremden Leistungen, wobei die damit verbundenen Zahlungsflüsse der Einfachheit halber über die übliche Teilnehmerrechnung abgewickelt werden. Dies wäre nur vertretbar, wenn der Teilnehmer jede einzelne Angebotsform unter eindeutigen Verfahrens- und Transparenzbedingungen freigeben oder gestalten kann. Dies ist aber in keinem öffentlichen TK-Netz der Fall. Hier verstecken sich die physikalischen Netzbetreiber (Zugang zum öffentlichen TK-Netz) hinter dem „unabhängigen“ Gestaltungsrecht eines jetzt neu auftretenden Dritten, d.h. rechtlich unabhängigen TK-Mehrwertdienst-anbieters. Bei dieser Argumentation wird aber verschleiert, dass jeder Netzbetreiber im Einvernehmen mit dem Diensteanbieter (F&I-Vereinbarung) letztendlich die Tarife für Mehrwertdienstleistungen bestimmt und sich jede Nutzung durch seine Teilnehmer über eine erhebliche Zuführungsleistungsverrechnung entlohnen lässt.

Trotz weiter ansteigender Entgeltbeanstandungen (vgl. Jahresberichte der RegTP) muss es doch verwundern, dass die Entgeltzertifizierung juristisch nur auf eine reine Verbindungspreisberechnung reduziert werden soll. Abgesehen davon, dass in einem Markt mit überwiegend flüchtigen und schwer zu belegenden Leistungen, ohne sachbezogene Warenbewegungen oder beleggebundenen Verfahrensschritten, nur auf ausschließlich anbietereigene Prüf- und Kontrollmaßnahmen gesetzt werden soll, wird andererseits vorsätzlich verdrängt, dass es nach der schon angekündigten Umstellung auf IP-Technologien keine klassischen Verbindungen im technischen Sinne mehr geben wird.

Zur Etablierung eines tragfähigen Rechtsrahmens bzw. belastbaren Vertrauens in die mehrstufigen Entgeltermittlungsprozeduren (Genauigkeit, Richtigkeit, Transparenz) sämtlicher TK-Anbieter ist der jährliche zu erbringende Nachweise auf sämtliche Tarifsysteme und Entgeltermittlungsverfahren von TK-Anbietern auszudehnen, die in den klassischen Teilnehmerrechnungen (z.B. für Tele-

fonanschlüsse oder Mobilfunkkarten) zur Anwendung kommen. Eine solche wiederholende Zertifizierungspflicht ist nur durch unabhängige externe Fachleute vornehmen zu lassen und keinesfalls durch interne Auditierungsregeln zu ersetzen, da sonst die Verantwortung zwischen Anspruchsteller und Prüfungsebene nicht eindeutig zu trennen ist.

Auf Basis des technologieneutralen TKG sind darin alle denkbaren Abrechnungsformen, insbesondere für Volumen (Datenmenge), Ereignis- oder Blocktarife, aber auch die Endkundenentgeltermittlung für telekommunikationsgestützte Mehrwertdienste (incl. OFFLINE-Billing) und Dienste mit Zusatznutzen (über F&I-Prozeduren hinaus) einzuschliessen.

Es wäre vor dem Hintergrund eines anderweitig praktizierten Verbraucherrechts kaum nachvollziehbar, wenn im Vergleich zur Entgeltabrechnung für Gas, Wasser, Wärme oder Strom im TK-Sektor gesetzlich (!) völlig ungeklärte bzw. kaum nachvollziehbare Anbieterprozeduren zur Anwendung kämen. Besonders das Handwerk und die Dienstleister unterliegt bei der Zertifizierung von Abrechnungsgrundlagen, wie z.B. beim Tanken oder bei der Fahrt mit dem Taxi, sogar bei der zu eichenden Waage an der Wursttheke, erheblichen Auflagen die offensichtlich großen Unternehmenskonzentrationen nicht zugemutet werden.

Vor diesem Hintergrund muss sehr deutlich hervorgehoben werden, dass selbst etablierte TK-Anbieter immer noch Schwierigkeiten mit der Ermittlung und Zusammenstellung der monatlichen Endkundenentgeltabrechnung haben. Auch hier liegen die rechtlichen Vorteile alle auf der Seite der TK-Anbieter. Diese konnten bisher noch nicht einmal durch TK-Großanwender mit einem beträchtlichen Nachfragevolumen „veranlasst“ werden, bestimmte Standardabläufe sicherzustellen. Ob ständig wechselnde Rechnungsformate, veränderte Rechnungsbezugsinhalte, oder erstmalige TK-Forderungen im Rahmen der üblichen Verjährungsfrist innerhalb von drei Jahren. Dies ist ein klares Indiz dafür, dass es mit der monatlichen Entgeltfeststellung bei den TK-Anbietern nicht weit her ist.

Aufsicht und Durchgriff

Im Gegensatz zu einer regional eingreifenden Gewerbeaufsicht und kommunalen Durchführungsmaßnahmen über städtische Ordnungsämter ist es unverantwortlich, dass in einem bundesweiten Milliardenmarkt (Umsatz im Festnetzbereich ca. 24 Mrd EUR und im Mobilfunksektor ca. 22 Mrd EUR) die Frage der präventiven und exekutiven TK-Aufsicht, verbunden mit einem zeitnahen Exekutivrecht immer noch nicht geklärt ist. Solche unklaren Verantwortlichkeiten ermuntern geradezu Abzocker, mit minimalstem Einsatz innerhalb weniger Tage, höchstens einigen Wochen, maximale „Gewinne“ über den ungerechtfertigten Einzug von Klein- und Kleinbeträgen einzufahren.

Hier ist der Teil der Regulierungsbehörde der sich nicht mit den markttechnischen Deregulierungsbedingungen beschäftigt, noch eindeutiger zwar in eigenem Ermessen, aber mit einem zweifelsfreien Erhebungs-, Bewertungs- und Exekutivrecht zu versehen, welches gerade bei Entgeltfragen keine verfahrenstechnischen Zweifel oder aufsichtsrechtliche Verantwortungsspielräume aufkommen lässt.

Für geschäftliche Anwender ergeben sich immer neue Tücken im TK-Markt, die auf Grund der bisherigen Anwendungserfahrung nicht direkt als Übervorteilung, Ausnutzung von Unkenntnis oder als direkter Missbrauchversuch erkennbar sind.

Während Missbräuche i.d.R. von kleinen Anbietern verdeckt vorgetragen werden, vgl. PING-Anrufersignalisierung von 0137-/0190-Rufnummern, erfolgt das Ausnutzen von Lücken schon subtiler. Obwohl die Rufnummernngasse 118 durch die Regulierungsbehörde per Verfügung eigentlich nur für Auskunftersuchen (Rufnummer, Name, Anschrift, ggf. Weitervermitteln) vorgesehen ist, werden zur Umgehung ggf. durch geschäftliche TK-Anwender selbst konfigurierte Rufnummernsperrern (z.B. 0190/0900) dort auch zeitabhängige Premiumdienste angeboten. Diese können aber in der monatlichen Teilnehmerrechnung nicht mehr von z.B. vermittelten Auskunftersuchen unterschieden werden. Es besteht offensichtlich keine rechtliche Grundlage, entweder die Weitervermittlung zu „rosaroten“ Diensten in der Rufnummernngasse 118 ..., wie auch eine ggf. anderweitige Dienstleistung, in der monatlichen Teilnehmerrechnung entsprechend der Nutzungsvariante (Preisangabeverpflichtung) explizit auszuweisen, oder nicht verwendungsgerechtere erreichbare Mehrwertdienste aus dieser Rufnummernngasse zu entfernen. Für beide Vorgehensweisen existieren sowohl technologische als auch rufnummernspezifische Alternativen.

Passiert ist aber nichts. Mit einer solchen offenen Flanke werden aber geschäftliche TK-Anwender ausgehebelt, die ihre Aufwendungen unmittelbar steuern wollen, und die unter anderem aus steuerrechtlichen Gründen angehalten sind, private von geschäftlicher Nutzung zu trennen.

In der Bundesrepublik gilt das Prinzip „Call Party Pays“; d.h. der Anrufer zahlt die gezielt aufgebaute TK-Verbindung, wenn sie denn zustande gekommen ist.

In den letzten Tagen wurde in Mobilfunknetzen bekannt, das durch Umstellung der AGB und der damit verbundene Tarifierung zusätzliche Kosten anfallen, wenn der Mobilfunkteilnehmer z.B. in einem „Funkloch“ nicht erreichbar ist und keine alternativ programmierten Rufnummernziele zum Zuge kommen sollen. Eine solche einseitige Auslegung, ob nun der Anrufer oder der SIM-Karteneinhaber für ein nicht zustand gekommenes Gespräch (bzw. die Ansage oder eine SMS-Info) zahlen muss, hat es bisher in Deutschland nicht gegeben.

In beiden Fällen werden kleine Unternehmen oder Handwerksbetriebe unter Druck gesetzt, da die direkte mobile Erreichbarkeit inzwischen zur Geschäftsgrundlage gehört und sich beispielsweise in der Außerdarstellung durch die Angabe von einzelnen Mobilfunkrufnummern niederschlägt. Weiterhin spielt es keine Rolle, dass diesem Verfahren (mit welcher Alternative?) widersprochen werden kann oder möglicherweise ein Sonderkündigungsrecht (unter der Mitnahme der Mobilfunkrufnummer aus einem Laufzeitvertrag?) besteht. Hier sollen über monopolartige Anbieterstrukturen (AGB-Relativierungen) etablierte Grundsatzpositionen einseitig zum Nachteil von TK-Anwendern im Sinne der Anbieter gestaltet werden.

Noch handhabbare TKG-Konzeption

Durch die gesetzestechnische Integration von Kundenschutzaspekten direkt im TKG mag zwar die Novellie-

rung verfahrenstechnisch, d.h. das Zustimmungsverfahren durch die Länder, optimiert worden sein. Ob das aber für die eigentlich zu regelnden TK-spezifischen Inhalte ebenfalls gilt, ist sehr stark zu bezweifeln.

Über die TKG-Novelle soll ganz im Sinne der TK-Anbieter die gesetzlich derzeit noch festgelegte Entgelt-höchstgrenze (2 EUR/min bei einer Zwangstrennung nach 60 Minuten; zukünftig 3 EUR/min, d.h. max. 180 EUR pro Anruf; sowie max. 30 EUR für eine erfolgreiche Anrufterminierung) über die Regulierungsbehörde verändert werden können. Selbstverständlich ohne zu fordern, dass dann zwingend eine Legitimierung des handelnden Endkunden einzuführen ist, so dass solche massiv erhöhten Rechnungsbeträge wieder auf den Teilnehmervertragspartner zulaufen.

Im TKG-Novellierungsentwurf wird aber nicht erkennbar, in welcher angemessenen oder zwingenden Art und Weise die Vertreter von TK-Anwendern in diesen Prozeß einbezogen werden. Genauso wenig, wie möglicherweise zu berücksichtigende Entscheidungsmaßstäbe für die Regulierungsbehörde, da ja mit einem derartigen elementaren Eingriff in die maximale Zahlungsverpflichtung der Teilnehmervertragspartner eingegriffen wird, die möglicherweise nur TK-Endgeräte zum telefonieren wünschen.

Völlig unberücksichtigt wurden Regelungsvorgaben, wie solche Mehrwertdiensttarife in Richtung der angeschlossenen Endgeräte und ggf. beim TK-Anwender einsetzbare Erfassungseinrichtungen signalisiert werden, damit diese die doch sehr flexiblen Entgeltforderungen zumindest schon während der Entstehung mitprotokollieren könnten. Immerhin existiert dafür eine europaweit verabschiedete Norm (AOC; ETS 300 178- 182), die sofort umgesetzt werden könnte. Sofern es im Sinne der TK-Anwender gewollt oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die wesentlichste Veränderung aus Sicht von TK-Kunden soll durch die gesetzlich verankerte Zulässigkeit von R-Gesprächen vorgenommen werden. Die dahinter stehende Konstruktion erlaubt es zukünftig TK-Anbietern, auch passiv an Teilnehmer bzw. TK-Endgeräte herangetragene Dienstleistungen z.B. über die monatlich Teilnehmerrechnung einzufordern.

Die TKG-Entwurfsverfasser müssen sich fragen lassen, ob sie sich über die besitzstandswahrende Freigabe entgeltrelevanter TK-Abläufe wirklich im Klaren waren, da auf Grund von negativen Fehlentwicklungen schon eindeutige Absichten zum Nachteil von TK-Anwendern angewendet wurden. Ganz besonders dann, wenn neben der Zulässigkeit von neuen Sachverhalten die gleichzeitig formulierten Rahmenbedingungen völlig an der Praxis vorbei laufen, bzw. noch nicht einmal minimale Verfahrensverantwortlichkeiten (Welcher identifizierte Meldende muss wo aktiv werden? Besteht ein Recht auf eine Quittierung für einen virtuellen Vorgang, deren Wirksamkeit der Beantragende nicht selbst nachprüfen kann? Wie schnell wird ein Sperreintrag wirksam? Wer verantwortet die Übergangszeit?) zur Führung der Sperrliste beinhaltet.

Mit der normativ wirkenden Zulässigkeit von R-Gesprächen wird kein Bezug zur sonstigen TKG-Intention (verbindlich Preisansage und Preisangabe vor Leistungsannahme) hergestellt! Wie soll beim geschäftlichen TK-Anwender festgestellt werden, welcher Entnutzer (natürliche Person) die Leistung im Namen und auf Rechnung eines Dritten (Teilnehmervertragspartner) entgegen ge-

nommen bzw. akzeptiert hat. Wenn solche Aspekte nicht formal zu klären sind, wie soll denn dann der zahlungspflichtige Teilnehmervertragspartner feststellen, ob solche entgeltrelevanten Vorgänge tatsächlich in der geschilderten Form stattgefunden haben und hinsichtlich der Entgeltzusammenstellung in der zeitversetzten Rechnung berechtigt sind.

Immerhin können R-Gespräche technisch nicht gesperrt werden und es existieren auf dem TK-Markt keine Technologien, beim Teilnehmer ankommende Gespräche entgeltrelevant zu erfassen. Durch die fehlende Nachprüfungsmöglichkeit beim Teilnehmer, ähnlich wie im geschilderten Fall in der Rufnummerngasse 118., würde ein extrem hohes Missbrauchspotential geschaffen, dessen Konsequenzen nur zu erahnen ist. Dagegen helfen auch keine gesetzlichen Verpflichtungen, die beispielsweise eine Rückvergütung in Richtung des Anrufers oder anbietenden TK-Dienstleisters ausschließt. Eine solcher Gesetzesverstoß ist faktisch nicht beweisbar.

Als exemplarisches Beispiel wird auf die Zuteilungsrichtlinien für die Rufnummerngasse 0180 .. verwiesen, die eine entgelttechnische Verrechnung des Anrufvolumens gegenüber dem eigentlichen Betreiber (Anrufziel) deklaratorisch ausschließt. Weder ausgewiesene Werbekostenzuschüsse (WKZ) oder öffentlich angebotene Umsatzbeteiligungen haben zu irgendwelchen Konsequenzen für die TK-Anbieter geführt.

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass in Verbindung mit der Zahlungspflicht für Verbindungsentgelte, worunter R-Gespräche formal sicherlich fallen werden, hier eine ähnliche aber noch viel negativere Entwicklung sowohl für die R-Gesprächsoption selbst, wie auch für abgewandelte Verfahrensabläufe, wirklich verhindert werden.

Ausblick

Die derzeitige Konstruktion des TKG und erst recht die TKG-Novelle 2005 wird den Anforderung einer modernen, sich rasant weiter entwickelnden Telekommunikation nicht gerecht. Weiterhin offene Rechtsgrundlagen beeinträchtigen die Akzeptanz einer breiten Nachfrage von innovativen Dienstleistungen über öffentliche Telekommunikationsnetze durch eine zunehmende Skepsis gegenüber undurchschaubaren (Verknüpfung mehrerer AGB's),

kaum geregelten oder möglicherweise missbräuchlich ausgenutzten Verfahrens- oder Zuständigkeitsabläufen.

Als abschreckendes Beispiel soll an die Umsetzung der 032-Erreichbarkeit aus öffentlichen Telekommunikationsnetzen erinnert werden. Anstatt selbst die Abarbeitung von anstehenden Fragen moderierend in die Hände zu nehmen, überlässt die Regulierungsbehörde die Abstimmung technischer Grundlagen einem „runden Tisch“ (AKNN – Arbeitskreis für Netzzusammenschaltung und Nummerierung), der ohne jegliche transparente Strukturen noch nicht einmal über eine eigene „ladungsfähige Adresse“ verfügt. So kann man natürlich über eine sachlich ausbleibende Berücksichtigung im TKG auch die praktische Nutzung von Chancen aus der sich schon abzeichnenden IP-Technologie vertagen bzw. offen lassen. Soweit zum Thema stabile Innovationsbedingungen.

Vor diesem Hintergrund nur auf die Kräfte des Marktes zu setzen, dessen AGB-Gestaltung und Tarifierungsoptionen völlig intransparent sind und zudem sämtliche Ansätze (vgl. TKV-Entwurf 2004, §2 Abs. 2) zur neutralen Definition eines Qualitätsmaßstabes, insbesondere für nachvollziehbare Angaben zur Dienstqualität und die hierfür jeweils hervorzuhebenden Parameter, Definitionen und Messverfahren (vgl. z.B. Anlage III der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002) im TK-Recht gekippt werden sollen, kostet den geschäftlichen TK-Anwender nur viel unnötiges Geld (Try and Error) und verhilft kaum innovativen Geschäftsmodellen zur gerechtfertigten Differenzierung. Dies ist verbraucherfeindlich und ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage. Durch den damit auch fehlenden Druck auf den Vorleistungsmarkt hilft dies nur dem etablierten Netzbetreiber.

Insgesamt lässt der nationale Ansatz die Intention der EU (vgl. 2002/20/EG URL; Art. 22, sowie Bemerkung 49), die TK-Marktliberalisierung zum Vorteil von kleinen und mittleren Unternehmen zu gestalten, vieles außen vor was konkreter in diese Richtung führen würde. Dies wird sich nachteilig auf die Volkswirtschaft auswirken, die sich außerhalb des TK-Segmentes in ihren Kerngeschäftsfeldern international behaupten muss. Die ausländischen Konkurrenten können dabei aber auf andere TK-Rahmenbedingungen (vgl. z.B. GB OFTEL) zurückgreifen, die ihnen deutlich bessere TK-Leistungen bieten.